

## Vertrag über Tragwerksplanung

Zwischen dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde  
 \_\_\_\_\_  
 - im folgenden Bauherr genannt -

und \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 - im folgenden Ingenieur genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages, Leistungsumfang und Honorar

Die gem. den Absätzen 2 und 3 vereinbarten Leistungen zur Tragwerkplanung richten sich auf folgendes Bauvorhaben:

(a) Bezeichnung: \_\_\_\_\_

(b) Anschrift: \_\_\_\_\_

Das zu erbringende Werk wird in Anlage 1 vom \_\_\_\_\_ näher beschrieben. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich gemäß Aufstellung in Anlage 2 auf \_\_\_\_\_ €.

(1) Dem in Absatz 3 vereinbarten Honorar liegen folgende Grundlagen gem. §§ 48 ff. HOAI zugrunde:

- a) Anrechenbare Kosten gem. HOAI § 48 Abs. 1 i.V.m. § 4 (netto) \_\_\_\_\_ €  
 Oder gem. HOAI § 48 Abs. 2. \_\_\_\_\_ €
- b) Honorar gem. HOAI § 50 i.V.m. § 5, Honorarzone \_\_\_\_\_ €
- c) Zuschlag gem. HOAI § 49 Abs. 3 i.V.m. § 35 \_\_\_\_\_ v. H.: \_\_\_\_\_ €
- d) Gesamthonorar über alle Leistungsphasen (netto): \_\_\_\_\_ €

(2) Andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 2 HOAI, insbesondere Leistungen gem. Anlage 1 HOAI sowie Besondere Leistungen gem. § 3 Abs. 3 HOAI werden gem. Anlage \_\_\_\_\_ dieses Vertrages mit einem Honorarumfang von \_\_\_\_\_ € (netto) vereinbart.

(3) Dem Ingenieur werden nachstehende Leistungsphasen gem. Anlage 13 HOAI sowie andere und besondere Leistungen gem. vorstehendem Abs. 2 mit folgender Honorierung übertragen:

Leistungspositionen Leistungsphasen gem. Leistungsbild Anlage 13 HOAI	Honoraranteil je Leistungsphase			Honorar je vereinbarter Leistungsphase
	Regelsatz n. § 49 Abs. 1	Satz n. § 49 Abs. 2	vereinbart	
1. Grundlagenermittlung	3%	3%	%	€
2. Vorplanung	10%	10%	%	€
3. Entwurfsplanung	12%	12%	%	€
4. Genehmigungsplanung	30%	30%	%	€
5. Ausführungsplanung	42%	26%	%	€
6. Vorbereitung der Vergabe	3%	3%	%	€
Andere/Besond. Leist. gem. Abs. 2	-/-	-/-	-/-	€
<b>Honorarsumme</b>	-/-	-/-	-/-	€
Nebenkosten i.v.H. des Honorars *)	-/-	-/-	%	€
<b>Entgelt</b>	-/-	-/-	-/-	€
Mehrwertsteuer i.v.H. des Entgelts	-/-	-/-	19%	€
<b>Gesamtentgelt</b>	-/-	-/-	-/-	€

Hinweise: \*) nur soweit in § 19 Abs. 4 vorgesehen

Die vorstehend ermittelte Vergütung wird als Pauschalhonorar vereinbart.

- (4) Der Ingenieur ist verpflichtet, für das Bauvorhaben gem. Abs. 1 sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Das umfasst insbesondere die in Abs. 2 und Abs. 3 ausdrücklich benannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Ingenieurs abschließend benannt werden.
- (5) Der Ingenieur ist im Falle einer stufenweisen Beauftragung verpflichtet, weitere Leistungen aus dem Leistungsbild gem. Anlage 13 der HOAI zu übernehmen, wenn der Bauherr diese ihm überträgt.
- (6) Der Bauherr ist berechtigt und behält sich vor, dem Ingenieur weitere Leistungsphasen, Leistungen oder Teilleistungen durch eine spätere gesonderte schriftliche Beauftragung zu übertragen. Der Ingenieur verpflichtet sich, die Leistungen einer weiteren Stufe nach entsprechender Beauftragung durch den Bauherrn zu erbringen. Ein Anspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen besteht nicht.  
  
Für eine etwaige schriftliche Folgebeauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus einer stufen- oder abschnittswisen Beauftragung und einer daraus resultierenden Unterbrechung kann der Ingenieur keine Erhöhung seines Honorars verlangen oder sonstige Ansprüche, insbesondere keine Entschädigung nach § 642 BGB geltend machen.
- (7) Die Weiterbeauftragung nach Abs. 5 und 6 bedarf der Schriftform.
- (8) Für alle in Auftrag gegebenen Leistungen gelten die Vorschriften dieses Vertrages.

## § 2 Grundlagen des Vertrages

- (1) Grundlage des Vertrages ist das in § 1 genannte und von der Erzbischöflichen Behörde genehmigte Bauprogramm.  
  
Die in § 1 Abs. 1 genannten Gesamtkosten sollen nicht überschritten werden. Die §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung:
  - a) die "Honorarordnung für Architekten und Ingenieure" (HOAI),
  - b) die Bestimmungen über den Werkvertrag gem. BGB §§ 631 ff.,
  - c) die Ordnung für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin (Bauordnung),
  - d) das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Berlin (KiVVG),
  - e) die jeweils gültige Landesbauordnung.

Weitere Grundlagen sind in § 19 Abs. 1 festzulegen.

## § 3 Zusammenarbeit mit Architekt und Fachplanern

- (1) Auf Kosten des Bauherrn werden die in § 19 Abs. 2 genannten Leistungen durch einen Architekten und Fachplaner erbracht.
- (2) Der Ingenieur hat die von ihm zu erbringenden Leistungen fachlich und zeitlich mit dem beauftragten Architekten sowie den weiteren Fachplanern abzustimmen. Die Koordination obliegt dem Architekten.

## § 4 Vergütung der Ingenieurleistungen

- (1) Honorargrundlage sind die nach HOAI § 48 ermittelten anrechenbaren Kosten. Die anrechenbaren Kosten des Objekts sind auf Grundlage der Kostenberechnung, die nach der DIN 276 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung aufzustellen ist, zu ermitteln.

- (2) Die im § 1 Abs. 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen sind nach Maßgabe der HOAI §§ 5 und 50 Abs. 2 der in § 1 Abs. 1 genannten Honorarzone zugeordnet.
- (3) Für die Vergütung gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Mindestsätze nach der Honorartafel der HOAI § 50 Abs. 1 sowie die Honoraraufteilung auf die Leistungsphasen gemäß HOAI Anlage 13. Wird wegen der in der Aufgabenstellung liegenden besonderen Schwierigkeiten die Vergütung für die in § 1 genannten Leistungen um den in § 1 genannten Prozentsatz des Honorarrahmens (Differenz zwischen Mindest- und Höchstsatz einer Honorarzone) erhöht, ist dies in § 19 Abs. 3 dieses Vertrages mit Begründung festzuhalten.

Andere und Besondere Leistungen werden gemäß § 1 Abs. 2 vergütet.

- (4) Abweichend von Absatz 3 gilt: Wenn die anrechenbaren Kosten weniger als 10.226,-- € betragen, wird entsprechend HOAI § 7 Abs. 2 die Vergütung gem. § 1 Abs.3 dieses Vertrages als Pauschalhonorar vereinbart. Alle anfallenden Nebenkosten sind mit dem vereinbarten Honorar abgegolten. Deren zusätzliche Erstattung wird gemäß HOAI § 14 Abs. 1, 2. Satz ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Wird aus Anlass des bautechnischen und baukünstlerischen Genehmigungsverfahrens bei der Erzbischöflichen Behörde oder aufgrund staatlicher Genehmigungsverfahren ein Überarbeiten der Vor-, Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung oder der Vergabevorbereitung (Leistungsverzeichnis) erforderlich, so kann hierfür keine Honorarerhöhung gefordert werden.

Die in § 1 aufgeführten Bewertungssätze und Vergütungen werden nur einmal geschuldet. Unter die vorstehenden Regelungen fallen nicht Änderungen des Bauprogramms (z. B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

- (6) Nach vorstehenden Honorargrundsätzen werden nur die in Auftrag gegebenen Leistungen vergütet.
- (7) Die Erstattung von Nebenkosten nach HOAI § 14 erfolgt wie in § 19 Abs. 4 schriftlich vereinbart.
- (8) In den Honoraren ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Sie wird in der gesetzlichen Höhe gem. § 1 Abs. 3 bei Rechnungslegung jeweils gesondert ausgewiesen.
- (9) Leistungen des Ingenieurs, die nach Vertragsabschluss vereinbart werden und nicht im Leistungsumfang nach diesem Vertrag vereinbart sind, werden nach schriftlichem Auftrag unter Berücksichtigung in § 19 Abs. 7 vereinbarten Honorarstundensätze vergütet. Alternativ kann eine pauschale Vergütung vereinbart werden.

## § 5 Termine

Der Ingenieur hat seine Leistungen zu den in § 19 Abs. 5 genannten Terminen zu erbringen. Die Terminkoordination erfolgt durch den Architekten.

## § 6 Zahlungen

- (1) Der Ingenieur erhält für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 gem. § 1 Abschlagszahlungen in Höhe bis zu 95 % des Brutt Honorars je Leistungsphase vor Schlussabnahme.
- (2) Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 nach § 1 ist fällig, wenn der Ingenieur alle Leistungen dieser Leistungsphasen vertragsgemäß erbracht hat und die prüf-fähige Honorar-Teilschlussrechnung für diese Leistungen vorliegt.
- (3) Erhaltene Überzahlungen zahlt der Ingenieur unter Verzicht auf die Einrede weggefallener Bereicherung unverzüglich zurück.

## § 7 Allgemeine Rechte und Pflichten des Ingenieurs

- (1) Der Ingenieur hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Ingenieur berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren.

Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf der Ingenieur nur eingehen, wenn Gefahr in Verzug und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

- (4) Wird eine Kostenüberschreitung erkennbar, so hat der Ingenieur diese dem Architekten und dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und Vorschläge zur Kostenreduzierung zu machen.

## § 8 Ausschreibung und Vergabe

- (1) Der Bauherr bestimmt nach Maßgabe der VOB/A bzw. der VOL/A im Einvernehmen mit dem Architekten resp. Ingenieurs, welches Ausschreibungsverfahren gewählt wird. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe bestimmt der Bauherr im Einvernehmen mit dem Ingenieur, welche Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern sind und an welche Unternehmen die Arbeiten vergeben werden. Die gem. Bauordnung des Erzbistums geforderte Mindestzahl an Angeboten ist einzuhalten. Die Ausschreibungsvorschriften öffentlicher Förderungsrichtlinien sind zu berücksichtigen.
- (2) Bei Ausschreibung und Vergabe sind die VOB/B und VOB/C, die VOL/B sowie die Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen des Erzbistums Berlin zugrunde zu legen. Für die Erstellung der Verdingungsunterlagen sind die Bauvertragsunterlagen gem. Bauordnung des Erzbistums Berlin zu verwenden.
- (3) Der Ingenieur hat in Kooperation mit dem die Gesamtplanung koordinierenden Architekten bzw. Ingenieur die Angebote hinsichtlich ihrer für das Tragwerk sowie ggf. anderer seiner Planung unterliegenden Bauleistungen relevanten Teile auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und die Auswertung dem vorgenannten Architekten, Ingenieur oder ggf. einem vom Dritten vom Bauherrn mit der Ausschreibung Beauftragten zu übergeben.

## § 9 Haftung

Der Ingenieur ist im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit dem jeweils beauftragten Architekten und weiteren Fachplanern für die mängelfreie Erstellung des Bauwerks gem. § 1 verantwortlich; er haftet neben ihnen für Mängel und Bauwerkschäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Gesamtschuldner.

## § 10 Verjährung

- (1) Die Gewährleistungsansprüche des Bauherrn gegen den Ingenieur verjähren nach den Bestimmungen des BGB.

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, an welchem der Ingenieur die letzte der geschuldeten Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 6 nach Anlage 13 HOAI erbracht hat.

- (2) Werden Bauwerkschäden oder sonstige Mängel während der Gewährleistungsfrist vom Bauherrn geltend gemacht, kann der Ingenieur bis zu ihrer vollständigen Beseitigung die Einrede der Verjährung nicht erheben.

## § 11 Versicherungen

- (1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist eine Haftpflichtversicherung vom Ingenieur bei Vertragsabschluss nachzuweisen, und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Als Deckungssummen einer abzuschließenden Berufs-Haftpflichtversicherung sind folgende Mindestbeträge im Regelfall vorzusehen:
  1. bis 1.500.000 Euro Gesamtkosten
    - a) für Personenschäden 2.000.000 Euro
    - b) für sonstige Schäden 300.000 Euro
  2. über 1.500.000 Euro Gesamtkosten
    - a) für Personenschäden 2.000.000 Euro
    - b) für sonstige Schäden 15 v. H. der Gesamtkosten, mind. 300.000 Euro.
- (2) Dem Ingenieur obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummen zur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen.
- (3) Der Ingenieur hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Bei Arbeitsgemeinschaften dürfen die Versicherungsbedingungen keine Ausschlussklauseln enthalten.

## § 12 Urheberrecht

- (1) Der Bauherr ist berechtigt, die Unterlagen dieser Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu nutzen und zu ändern, auch für eine Wiederherstellung oder die Fertigstellung, selbst durch Dritte. Der Bauherr kann Änderungen vornehmen, die er mit Rücksicht auf die Verwendung des Bauwerks für zweckmäßig hält.
- (2) Im Honorar nach diesem Vertrag sind die Übertragung der Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte enthalten, sofern der Ingenieur mindestens mit den Leistungen nach Leistungsphasen 1-3 nach HOAI Anlage 13 beauftragt wurde.
- (3) Der Bauherr und der Ingenieur haben das Recht zur Veröffentlichung des urheberrechtlich geschützten Werkes unter Namensangabe des Ingenieur und des Bauherrn.
- (4) Bestehen fremde Urheberrechte an dem Bauwerk, ist das Klären dieser Urheberrechte und das Einholen der Zustimmung des Berechtigten Bestandteil des geschuldeten Werkerfolges.

## § 13 Kündigung

- (1) Bauherr und Ingenieur können den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise kündigen, und zwar auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Die Kündigung bedarf in jedem Falle der Schriftform.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) das Bauvorhaben nicht durchgeführt wird,
  - b) der Ingenieur seiner Mitteilungspflicht gem. § 7 Abs. 4 nicht nachkommt oder sonstige berufliche Auflagen der erzbischöflichen Behörde nicht befolgt.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Bauherr oder ein Dritter zu vertreten hat, so erhält der Ingenieur die volle vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und dessen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Weisen weder der Ingenieur geringere oder der Bauherr höhere ersparte Aufwendungen oder Möglichkeiten anderen Erwerbs nach, findet BGB § 649 Satz 3 Anwendung, d. h. die als Ersparnis abzuziehenden Aufwendungen werden auf 95 v. H. des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars vereinbart.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Ingenieur zu vertreten hat, so sind nur die bis dahin erbrachten, abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, soweit sie von dem Bauherrn verwertet werden. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.

## § 14 Herausgabe

- (1) Die von dem Ingenieur für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Ingenieur überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn.
- (2) Zu den Plänen und Unterlagen gehören insbesondere ein Satz der gültigen Bauausführungszeichnungen im Maßstab 1:50 sowie Zeichnungen der wichtigsten Details, zusätzlich die gespeicherten Zeichnungsunterlagen/ Bauunterlagen auf einem Datenträger. Die Zeichnungsunterlagen sind im Format von dwg- und dxf-Dateien zu übergeben.

## § 15 Auskunft

Der Ingenieur hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenden Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für die Baumaßnahme von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Ingenieurleistungen.

## § 16 Schlichtungsklausel

- (1) Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, jedoch erst, wenn der Versuch einer Schlichtung, zu deren Durchführung beide Parteien unbeschadet des Rechts zur Anrufung weltlicher Behörden und Gerichte verpflichtet sind, nicht zum Erfolg geführt hat.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden der Erzbischöflichen Schlichtungsstellen und zwei Beisitzern. Die Beisitzer sind jeweils eine von jeder Partei benannte fachkundige Person.
- (3) Die Schlichtungsstelle anrufende Partei hat dies unter Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie eines bestimmten Antrages bei gleichzeitiger Benennung ihres Beisitzers unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich mitzuteilen. Der Vorsitzende fordert die andere Partei auf, innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Anrufungsschrift ihrerseits einen Beisitzer zu benennen.
- (4) Die Aufgabe der Schlichtungsstelle besteht darin, ohne Regelungsbefugnis eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Zu diesem Zweck sind die Parteien mündlich vor der Schlichtungsstelle zu hören.
- (5) Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz in 10117 Berlin, Niederwallstr. 8-9.

## § 17 Ingenieur-Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der in § 19 Abs. 6 genannte Ingenieur. Er vertritt die der Arbeitsgemeinschaft angehörenden Ingenieur gegenüber dem Bauherrn und Dritten.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen mit befreiender Wirkung leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## § 18 Schriftform und Genehmigungsvorbehalt

- (1) Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die erzbischöfliche Behörde.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

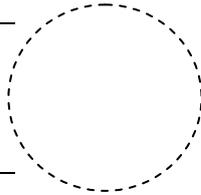
### § 19 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Gem. § 2 Abs. 2 werden weitere Grundlagen des Vertrages vereinbart:  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- (2) Gem. § 3 Abs. 1 werden folgende Leistungen durch Fachplaner / bildende Künstler erbracht:  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- (3) Gem. § 4 Abs. 3 wird die Vereinbarung eines erhöhten Honorarsatzes in § 1 Abs. 1 mit folgenden Schwierigkeiten begründet:  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- (4) Gem. § 4 Abs. 7 werden erstattet:
- Nebenkosten prozentual pauschal zu \_\_\_\_\_ v. H. der Honorarsumme  
**oder**
- Post-, Fernmeldegebühren und Vervielfältigungen zu \_\_\_\_\_ v. H. der Honorarsumme
- Fahrtkosten zu \_\_\_\_\_ €/km
- (5) Gem. § 5 Abs. 1 werden folgende Termine vereinbart:  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_
- (6) Gem. § 17 Abs. 1 übernimmt der Ingenieur \_\_\_\_\_  
 die Federführung in der Arbeitsgemeinschaft.
- (7) Für Leistungen nach § 4 Abs. 9 gelten folgende Stundensätze als vereinbart:
- Für den Ingenieur: \_\_\_\_\_ Euro
- Für Mitarbeiter (Ingenieure): \_\_\_\_\_ Euro
- Für technische Zeichner: \_\_\_\_\_ Euro
- Für sonstige Hilfs- und Schreibkräfte \_\_\_\_\_ Euro

### Anlagen:

1. Beschreibung des Bauwerks/der Baumaßnahmen
2. Kostenaufstellung inkl. Planungs- und Nebenkosten
3. Versicherungsnachweis gem. § 11
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
1. Unterschrift Bauherr

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Stempel Architekt

Siegel

\_\_\_\_\_  
2. Unterschrift Bauherr

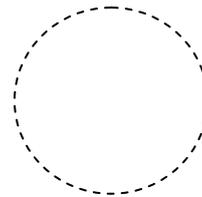
\_\_\_\_\_  
3. Unterschrift Bauherr

Dem vorstehenden Vertrag wird die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Datum: \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

**Erzbischöfliches Ordinariat Berlin**



\_\_\_\_\_  
**Generalvikar**